

fremden“ — ein unfreiwilliger Seherpruch, der sich vollständig verwirklichen sollte. Politisch bedeutsam war an den leeren Worten nur die bestimmte Erklärung: der Deutsche Bund sei kein Bundesstaat, sondern ein Staatenbund; denn ersteres würde „dem unaufhaltbar nach höheren Richtungen rollenden Laufe der Zeit widerstreiten“! Die Schlagwörter: Staatenbund und Bundesstaat begannen eben jetzt in der Presse aufzutauchen, ohne daß man noch einen bestimmten staatsrechtlichen Sinn damit verbunden hätte. Wie weit war doch die politische Bildung der Nation hinter dem Aufschwung der anderen Wissenschaften zurückgeblieben! Über die Grundlagen des öffentlichen Rechts der Föderativstaaten hatte fast noch niemand ernstlich nachgedacht; das klassische Buch der Amerikaner, das schon vor einem Menschenalter diese Fragen geistvoll und sachkundig beleuchtet hatte, der Föderalist von Hamilton, Madison und Jay, blieb in dem gelehrten Deutschland so gut wie unbekannt. Selbst der wackere freimütige J. L. Klüber, der alsbald nach dem Zusammentritt des Bundestages sein „Öffentliches Recht des Deutschen Bundes“ erscheinen ließ, wußte über den politischen Charakter der verschiedenen Formen des bündischen Lebens wenig zu sagen. Man dachte sich unter dem „Bundesstaate“ irgend eine starke, hochangesehene Bundesgewalt, die dem deutschen Namen zur Ehre gereichen sollte; die jungen Teutonen stimmten ihrem Lehrer Fries begeistert zu, als er in seiner Schrift „Vom Deutschen Bunde und deutscher Staatsverfassung“ mit der Dreistigkeit des wohlmeinenden Dilettanten kurzerhand aussprach: „wir wünschen keinen schlaffen Staatenbund, sondern einen fest vereinigten Bundesstaat.“ Allen solchen unbestimmten Wünschen trat der österreichische Gesandte jetzt offen entgegen, und er hatte Sinn und Wortlaut der Bundesakte auf seiner Seite. Da für jede Abänderung der Bundesakte Einstimmigkeit erfordert wurde, so war die Weiterbildung der Bundesverfassung von Haus aus unmöglich, und bereits vor der Eröffnung des Bundestages begannen die Gesandten, die guten wie die schlechten, im stillen einzusehen, daß sogar die Abfassung der Grundgesetze des Bundes, welche nach Art. 10 der Bundesakte das erste Geschäft des Bundestages sein sollte, an dieser Klippe notwendig scheitern mußte.

Schon nach der ersten Sitzung verließ Humboldt den Bundestag und begab sich tief verstimmt erst nach Berlin zu den Sitzungen des Staatsrats, dann als Gesandter nach London; der Pariser Posten, den er sich gewünscht, mußte ihm versagt werden, da der scharfe Preuße seit dem letzten Kongresse bei den Bourbonen in üblem Rufe stand. An seine Stelle trat in Frankfurt der Minister Graf v. d. Golz, derselbe, der im Frühjahr 1813 an der Spitze jener unglücklichen Berliner Regierungskommission gestanden hatte, ein pflichtgetreuer Beamter, freundlich und gutmütig, aber aller selbständigen Gedanken bar. Die Wahl bewies, wie wenig Hardenberg von der Scheintätigkeit der Frankfurter Versammlung erwartete. Der persönliche Verkehr zwischen den Gesandten